

## **Satzung der Gemeinde Pullach im Isartal über die Verwendung des kommunalen Logos durch Dritte**

Vom 12.10.2004

Die Gemeinde Pullach im Isartal erlässt aufgrund von Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2004 (GVBl. S. 272 ff) folgende Satzung:

### **§ 1 Begriff**

Die Gemeinde führt ein eigenes Gemeindelogo. Das kommunale Logo wurde in der Gemeinderatssitzung vom 27.07.2004 beschlossen.

### **§ 2 Genehmigung**

Von Dritten darf das Logo nur mit vorheriger Genehmigung der Gemeinde Pullach i. Isartal verwendet werden. Das gilt auch für das Ziehen von Kopien von der kommunalen Website/Homepage. Die Entscheidung über eine Genehmigung sowie deren Art und Umfang trifft der erste Bürgermeister. Die Genehmigung erfolgt unter Vorbehalt des Widerrufs.

### **§ 3 Nutzung durch Dritte**

Unter Dritten im Sinne dieser Satzung ist jede natürliche und juristische Person, Personenzusammenschlüsse oder Einrichtungen privaten oder öffentlichen Rechts zu verstehen. Insbesondere fallen unter den Begriff alle – also auch die ortsansässigen - Vereinigungen, Vereine sowie sonstige Zusammenschlüsse und Parteien.

### **§ 4 Widerrechtlicher Gebrauch des Logos**

Gemäß Art. 27 Abs. 1 GO i.V.m. Art. 23 Abs. 1 Satz 1 GO finden die Bestimmungen des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (VwZVG) über die Zwangsmittel bei der Nutzung des Logos ohne eine Genehmigung nach § 2 Anwendung.

### **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Pullach i. Isartal, den 12.10.2004  
Gemeinde Pullach i. Isartal

Dr. Stefan Detig  
1. Bürgermeister